

**Satzung**  
**für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Eichstätt**

**vom 13.12.2002 i.d.F. vom 06.12.2017**

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags:

**§ 1**

**Beitragsschuldner, Beitragstatbestand**

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

**§ 2**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

**§ 3**

**Beitragsermittlung**

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v. H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinnes am Umsatz von

0 – 5 v.H.	0,063 v.H.
über 5 – 10 v.H.	0,188 v.H.
über 10 – 15 v.H.	0,313 v.H.
über 15 – 20 v.H.	0,438 v.H.
über 20 v.H.	0,625 v.H.

#### **§ 4 Entstehen, Veranlagung**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu eine Erklärung abzugeben.

#### **§ 5 Vorauszahlung**

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

#### **§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beträgt die Beitragsschuld weniger als 10 Euro, erfolgt keine Festsetzung.

- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

### **§ 7 Abschlußzahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides gutgebracht.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Eichstätt, 13.12.2002

Stadt Eichstätt

Arnulf Neumeyer  
Oberbürgermeister

Zu §§ 8 in-Kraft-Treten:

Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2003 – Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2002.

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die vorstehende Fassung gilt seit 01.01.2018 – Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2017.